

I 171/2008 ERZ

6. August 2008 ERZ C

Interpellation

1255 Künig-Marmet, Saanen (SVP)

Weitere Unterschriften: 5

Eingereicht am: 10.06.2008

HarmoS - Konkordat

Ist es im Rahmen von HarmoS noch möglich, im Kantonalen Recht bei der „Einschulung“ nach vollendetem 4. Alterjahr Ausnahmen zu gewähren und/oder flexible Lösungen vorzusehen?

Begründung

Der grosse Stein des Anstosses bei HarmoS liegt bei der fixen Vorgabe des Einschulungsalters. Die Vorstellung, ihrer Kinder mit vollendetem 4. Altersjahr schon in die obligatorische Schule (2 Jahre obligatorischer Kindergarten) schicken zu müssen, weckt bei vielen Müttern richtige Angstvorstellungen aus. Wenn man durch eine flexible Handhabung der Einschulung hier einwirken könnte, würde HarmoS bei vielen Eltern viel besser akzeptiert.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Ja. Es ist im Rahmen von HarmoS möglich, im kantonalen Recht bei der Einschulung nach vollendetem 4. Altersjahr Ausnahmen zu gewähren und / oder flexible Lösungen vorzusehen.

Wie schon das Konkordat vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination der Kantonalen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) harmonisiert die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat) den Zeitpunkt des Beginns des obligatorischen Bildungsgangs der Volksschule zwischen den verschiedenen Kantonen.

Die mit dem HarmoS-Konkordat vorgesehene „Einschulung“ nach dem vollendeten 4. Altersjahr, also im 5. Lebensjahr, bedeutet nicht, dass die Kinder ab diesem Zeitpunkt „die Schulbank drücken“. Im 5. Lebensjahr beginnt vielmehr der Besuch des zweijährigen Kindergartens oder allenfalls einer Grund- oder Basisstufe. Beide Formen, deren Wahl den Kantonen frei steht, sehen eine kindergerechte Erziehung und Bildung vor.

Das HarmoS-Konkordat legt den Zeitpunkt des Regeleintritts fest. Es ist, wie heute schon, Aufgabe der Kantone, Ausnahmen und Elternrechte in Bezug auf den obligatorischen

Schuleintritt festzulegen. Heute gilt in Art. 22 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 29. März 1992 (VSG; BSG 430.210) hierzu folgende Regelung:

² Im Interesse ihrer seelischen, geistigen oder körperlichen Entwicklung können Kinder von der Schulleitung bei Schuleintritt oder bis sechs Monate danach um ein Jahr zurückgestellt oder einer besondern Klasse nach Artikel 17 Absatz 2 zugewiesen werden. Vor einer solchen Verfügung sind neben den Eltern und der Lehrerschaft eine kantonale Erziehungsberatungsstelle, der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst oder der schulärztliche Dienst anzuhören.“

Die Kantone behalten im Rahmen des HarmoS-Konkordats einen breiten Handlungsspielraum: Es ist ohne weiteres zulässig, wenn das kantonale Recht vorsehen würde, dass Kinder auf Antrag der Eltern erst ein Jahr später „eingeschult“ werden. Eine Abklärung durch eine Fachstelle (wie heute durch eine kantonale Erziehungsberatungsstelle, den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst) ist dabei nicht zwingend nötig. Die spätere Einschulung hätte zur Folge, dass die 11 Jahre dauernde Schulzeit ein Jahr später beginnt und in der Folge ein Jahr später endet (es sei denn, das Kind durchläuft die Schule schneller, was aufgrund des HarmoS-Konkordats möglich sein muss). Dem HarmoS-Konkordat widersprechen würde einzig eine Lösung, bei welcher der Regeleintritt in den Kindergarten erst nach vollendetem 5. Altersjahr, also im 6. Lebensjahr, vorgesehen wäre.

Der Grosse Rat wird im Rahmen der Umsetzung des HarmoS-Konkordats mit der VSG-Revision auf den 1. August 2012 die sinnvollen und gewünschten Ausnahmeregelungen festlegen können. Der Regierungsrat hat dabei vor, flexible und kindergerechte Regelungen vorzuschlagen. Namentlich soll kein Kind, das dafür noch nicht reif ist, gezwungen werden, im 5. Lebensjahr den Kindergarten zu besuchen. Das Verfahren soll dabei flexibel und unbürokratisch sein.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Eintritt in den zweijährigen Kindergarten im 5. Lebensjahr auf eine grosse Akzeptanz stösst, da die überwiegende Mehrheit der Kinder bereits heute in diesem Alter freiwillig das zweijährige Angebot in Anspruch nimmt. Viele Eltern haben erkannt, dass die Entwicklung der Kinder auch abhängig ist von den Lernmöglichkeiten, die einem Kind zur Verfügung stehen. Der Kindergarten bietet ein umfangreiches Spiel- und Lernangebot und ermöglicht vielfältige soziale Erfahrungen. Somit können die Kinder in ihrer Entwicklung gefördert und die Eltern in der Erziehung unterstützt werden.

An den Grossen Rat